

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von
Dagmar Langer
für Führungen in Traben-Trarbach und Umgebung
bei Auftragsverhältnissen**

1. Definition	
	Bei den Führungen sehen Sie die Sehenswürdigkeiten von Traben-Trarbach und Umgebung und lernen die regionalen Besonderheiten kennen. In den folgenden Bestimmungen ist unter Auftraggeber der Besteller der Führung und unter Auftragnehmer der Gästeführer zu verstehen.
2. Wirksamkeit der Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	
	Der Auftraggeber erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit der Auftragserteilung an.
3. Abwehrklausel	
	Der Auftraggeber bucht ausschließlich unter Zugrundelegung der AGB des Gästeführers; entgegenstehende oder von den AGB des Gästeführers abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Gästeführer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Buchungen sowie Zahlungen durch den Gästeführer bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers.
4. Leistung	
	Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung. Für Änderungen oder Nebenabreden, die auf Wunsch des Auftraggebers nach Erstellen und Zusenden der Auftragsbestätigung erfolgen, können zusätzlich, der Leistung entsprechend, zu dem vereinbarten Honorar in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor eine Änderung der Angaben zu erklären, wenn es unumgängliche Gründe erforderlich machen. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Die Höhe des vereinbarten Honorars wird hiervon nicht berührt. Angaben der Führungsdauer ist ein ungefährender Wert, der auf den Kenntnissen des Auftragnehmers beruht. Je nach Gruppengröße bzw. anderen Umständen sind Abweichungen von den Zeitangaben möglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dies bei der Planung von Anschlussterminen u.ä. zu berücksichtigen.
5. Besonderheiten bei Busrundfahrten	
	entfällt
6. Besonderheiten bei dem Betreten von Einrichtungen Dritter (z.B. Museen, Gotteshäuser etc.)	
	Bei Veranstaltungen der Gemeinde (Taufen, Hochzeiten etc.) kann es vorkommen, dass die Kirche etc. trotz anderslautender Bestätigung kurzfristig nicht besichtigt werden kann. Das ändert nichts am vereinbarten Führungshonorar. Wir bitten um Ihr Verständnis, da es sich um ein lebendiges Gotteshaus mit lebendiger Gemeinde handelt und nicht um ein Museum, etc..

	Gleiches gilt für Private Einrichtungen, wenn aufgrund einer besonderen Nutzung durch den Eigentümer oder durch Dritte eine Führung nicht möglich ist.
7 Gruppengröße	
	Die maximale Teilnehmerzahl beträgt bei • Stadtführungen minimal 10 Personen, maximal 15 Personen • Erlebniswanderung minimal 10 Personen, maximal 15 Personen Sollte dennoch – entgegen einer anderslautende Bestellung – die maximale Teilnehmerzahl überschritten werden, so werden dann ab der 16 Person für diese sowie jede weitere Person 10,00 € zusätzlich zu dem vereinbarten Honorar berechnet. Bei Überschreitung der Gruppengröße kann die Beauftragung eines weiteren Gästeführers erforderlich sein. Grundsätzlich finden Führungen erst ab 10 Personen statt. Preise für kleinere Gruppen auf Anfrage.
7. Honorar	
	Für Führungen in Traben-Trarbach und Umgebung werden folgende Honorare berechnet: • Stadtführung, 1,5 Stunden 7,00 € pro Person • Erlebniswanderung 2,0 Stunden, 10,00 € pro Person Sofern abweichend hiervon ein anderes Honorar vereinbart wurde, hat diese individuelle Vereinbarung Vorrang; auf §305b BGB wird hingewiesen (Vorrang der Individualabrede gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Bei fremdsprachlichen Führungen -auf Anfrage- wird ein Aufpreis 50,00 € zusätzlich zu den oben aufgeführten Honoraren berechnet. Wünscht der Auftraggeber abweichend vom regulären Anfangs- bzw. Endpunkt der Führung eine Abholung oder eine Beendigung der Führung außerhalb des Stadtzentrums, werden dem Auftraggeber die zusätzlichen Aufwendungen für Zeitaufwand und Beförderungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls kann auch hier einen Pauschale angegeben werden: Die aufgeführten Honorare gelten für zusammenhängende Führungen. Für vom Auftraggeber eingeplante Pausen werden pro angefangene 30 Minuten 10,00 € zusätzlich berechnet. In diesen Preisen ist keine Umsatzsteuer enthalten, da der Auftragnehmer Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG ist.
8. Zahlung	
	Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Bezahlung • am Leistungstag direkt beim Auftragnehmer bar in vollem Umfang und in Euro, • oder auf Rechnung mit anschließender Überweisung (Vorkasse) Sofern eine Quittung im Sinne von § 368 BGB bzw. eine Rechnung im Sinne § 14 UStG gewünscht wird, wird gebeten, dies dem Auftragnehmer <u>vorab</u> mitzuteilen.

	Werden während der Leistungserbringung Zusatzleistungen mit dem Auftragnehmer ausgehandelt, sind diese sofort in bar zu bezahlen. Sofern der Auftragnehmer vor der Leistungserbringung von Dritten zur Zahlung verpflichtet wird, werden diese Zahlungen dem Auftraggeber umgehend in Rechnung gestellt und sind vor der Leistungserbringung fällig. Für die Ausarbeitung besonderer Führungen auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Anzahlung in Höhe von 30% des vereinbarten Gesamtpreises – zahlbar zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – verlangt werden.
9. Eintrittsgelder	
	Anfallende Eintrittsgelder, etc. sind vom Auftraggeber zusätzlich zu dem an den Auftragnehmer zu leistenden Honorar selber zu tragen, so weit im bestätigten Leistungsumfang nichts anders schriftlich vereinbart ist. Die entsprechenden Beträge werden vom Auftraggeber vor Ort direkt beim Betreten der eintrittspflichtigen Objekte an der dortigen Kasse gezahlt.
10. Wartezeiten des Auftragnehmers	
	Verspätungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unter dessen Mobilfunknummer schnellstmöglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wartet 20 Minuten am vereinbarten Treffpunkt auf das vollständige Erscheinen der Gruppe des Auftraggebers. Muss infolge der Verspätung des Auftraggebers der zeitliche Umfang der gebuchten Leistung gekürzt werden, ist dennoch der in der Bestätigung vereinbarte Preis zu entrichten. Ein Anrecht auf die volle Leistung bei verspätetem Eintreffen besteht nur, soweit es die natürlichen Gegebenheiten bzw. Öffnungszeiten öffentlicher Gebäude, Museen usw. zulassen. Bei einer Verspätung von 20 Minuten und länger kann der Auftragnehmer von dem Auftrag zurücktreten, da eine Führung in der verbleibenden Zeit nicht mehr möglich ist. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Falle ungemindert fort. Bei Verspätung des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Führung oder Reduzierung des Preises. Die verstrichene Wartezeit geht zu Lasten der vereinbarten Führungszeit. Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ort dennoch eine Verlängerung der Führung, so werden für die Verlängerung pro angefangenen 30 Minuten 10,00 € zusätzlich als Honorar berechnet.
11. Rücktritt des Auftragnehmers	
	Sofern aufgrund zwingender Gründe ein anderer Gästeführer als Ersatz die vereinbarte Führung zu den vereinbarten Konditionen durchführen muss, wird mit dem Auftraggeber Rücksprache gehalten. Auf dessen in § 309 Nr. 10 b BGB genannte Rechte wird verwiesen. Wird die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich, kann der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung zurücktreten oder diese ersatzlos abbrechen. Eine Entschädigung des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen
12. Rücktritt durch den Auftraggeber	
	Der Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) muss schriftlich erfolgen. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers werden folgende Kosten angesetzt: Bis 6 Tage vor Leistungsbeginn kostenlos. 5 bis 2 Tage vor Leistungsbeginn Teilhonorar von 30 % Ab dem 1. Tag vor Leistungsbeginn vereinbarter Preis in voller Höhe.

	Der Auftragnehmer behält sich vor, die vereinbarten und bereits erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Bleibt der Auftraggeber am Leistungstag der gebuchten Leistung fern oder nimmt sie aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht wahr, wird der im Vertrag vereinbarte Preis in Rechnung gestellt. Hieraus ergibt sich kein Recht des Auftraggebers auf Nachholung der Führung zu einem anderen Zeitpunkt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Führung auf Wunsch des Auftraggebers ist das komplette, vorher vereinbarte Honorar fällig. Nimmt der Auftraggeber einzelne Leistungen nach Beginn der Führung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht oder nicht im vollem Umfange wahr, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des vereinbarten Preises.
13. Urheberrecht und andere Rechte des Auftragnehmers	
	Bild und Tonaufnahmen des Auftragnehmers sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen des Führungsinhaltes sind nicht gestattet. Ausgegebenes Bild- und Lehrmaterial darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf keine Weise vervielfältigt werden.
14. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	
	Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Erfüllung des vereinbarten Vertrages mitzuwirken und evtl. Schäden bzw. Störungen zu vermeiden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Buchung der Führung auf Besonderheiten des Gruppenprofils (z.B. Geh- und Stehbehinderung o.ä.) hinzuweisen. Sofern ein solcher Hinweis unterbleibt bzw. erst zu Beginn der Führung erfolgt, wird seitens des Auftragnehmers keine Haftung für evtl. notwendige Leistungseinschränkungen übernommen. Evtl. mögliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vereinbarten Leistung.
15. Ausrüstung	
	Auf wetterangepasste, saisonale Kleidung, festes Schuhwerk (bei Wanderungen) wird hingewiesen. Je nach Witterung sind Getränke, Kopfbedeckung und Sonnencreme unbedingt mitzuführen.
16. Haftung	
	Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs und ist finanziell begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Führungshonorars. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Schadenersatzansprüche für Bekleidung und Material o.ä. sind ausgeschlossen.

	Bei der Teilnahme Minderjähriger wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese verbleibt bei den Eltern, den gesetzlichen Vertretern oder der Begleitperson.
17. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr!!!	
18. Geltendes Recht	
	Sofern nichts anderes in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bestimmt wird oder schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart ist, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
19. Gerichtsstand	
	Gerichtsstand Bernkastel-Kues
20. Salvatorische Klausel	
	Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften
Copyright für Text und Fotos: Dagmar Langer	